## LANDESGESETZBLATT

### FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2007

Ausgegeben und versendet am 27. November 2007

37. Stück

- 71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. November 2007 über die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen betreffend den Umgebungslärm (Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung) [CELEX Nr. 32002L0049]
- 72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007, mit der die Verordnung über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben geändert wird

# 71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. November 2007 über die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen betreffend den Umgebungslärm (Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung)

Aufgrund von § 37b Abs. 4 und § 37c Abs. 5 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007 und der Kundmachung LGBl. Nr. 20/2007, wird verordnet:

#### § 1

#### **Allgemeines**

Diese Verordnung gilt für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten gemäß § 37b und Aktionsplänen gemäß § 37c des Burgenländischen Straßengesetzes 2005.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Für die Begriffsbestimmungen gilt Abschnitt 4 der ÖAL-Richtlinie Nr. 36 - Blatt 2, Ausgabe 1. Dezember 2006.

§ 3

#### Lärmindizes und Bewertungsmethode

(1) Der L<sub>den</sub> (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) in Dezibel (dB) ist mit folgender Gleichung definiert:

$$L_{den} = 101g \frac{1}{24} \left( 13 \times 10^{\frac{L_{day}}{10}} + 3 \times 10^{\frac{L_{evening} + 5}{10}} + 8 \times 10^{\frac{L_{night} + 10}{10}} \right)$$

Hiebei gilt:

- L<sub>day</sub> (Taglärmindex) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen am Tag erfolgen.
- L<sub>evening</sub> (Abendlärmindex) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen am Abend erfolgen.
- 3. L<sub>night</sub> (Nachtlärmindex) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen in der Nacht erfolgen.
- Ein Jahr ist das für die Lärmemission ausschlaggebende und ein hinsichtlich der Witterungsbedingungen durchschnittliche Jahr.
- 5. Die Korrektur für die Meteorologie ist nach ISO 9613-2: 1996 zu bestimmen, wobei für das gesamte Landesgebiet C0 mit 0 festgelegt wird. Das heißt, es ist immer mit der am ausbreitungsgünstigsten Witterungsbedingung (Mitwind oder bodennahe Inversion) zu rechnen.

- 6. Die Bewertung hat grundsätzlich für die Höhe des Immissionsortes 4 m über Boden zu erfolgen.
- (2) Für die Berechnung der Lärmindizes gemäß Abs. 1 gelten folgende Zeiträume:
  - 1. Tag: 6 Uhr bis 19 Uhr,
  - 2. Abend: 19 Uhr bis 22 Uhr und
  - 3. Nacht: 22 Uhr bis 6 Uhr.
- (3) Die Werte für  $L_{\text{den}}$  sowie  $L_{\text{night}}$  werden beim Umgebungslärm Straßenverkehr nach RVS 04.02.11, ausgegeben 2006, bestimmt.

#### § 4

#### Strategische Lärmkarten und Aktionspläne

- (1) Für die Mindestanforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und Konfliktzonenplänen gelten die in der ÖAL-Richtlinie 36 Blatt 2, in der Fassung vom 1. Dezember 2006, vorgesehenen Bestimmungen.
- (2) Konfliktzonenpläne bilden einen Bestandteil der (strategischen) Lärmkarten. Sie weisen jene geografischen Bereiche aus, in denen die Schwellenwerte überschritten werden.
- (3) Grundsätzlich gilt für den durch Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen verursachten Lärm ein Schwellenwert von  $L_{\text{den}}$  von 60 dB und ein  $L_{\text{night}}$  von 50 dB.
- (4) Für Aktionspläne gelten die in der ÖAL-Richtlinie 36 Blatt 2, in der Fassung vom 1. Dezember 2006, vorgesehenen Bestimmungen.

#### § 5

#### Umsetzungshinweis

Durch diese Verordnung werden die Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12, umgesetzt.

Für die Landesregierung: Mag.<sup>a</sup> Resetar

## 72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007, mit der die Verordnung über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben geändert wird

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2007, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben, LGBl. Nr. 51/2006, wird wie folgt geändert:

Im § 5 lit. a bis f wird jeweils das Wort "Nutzfläche" durch die Wortfolge "verbaute Fläche" ersetzt.

Für die Landesregierung: Mag.<sup>a</sup> Resetar

Landesgesetzblatt für das Burgenland Amt der Bgld. Landesregierung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Post.at Bar freigemacht/Postage Paid 7000 Eisenstadt Österreich/Austria
Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus- gegeben und erscheint nach Bedarf.